



An den Grossen Rat

17.5152.02

WSU/P175152

Basel, 31. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017

Interpellation Nr. 41 von Raphael Fuhrer betreffend „Amnestie für SozialhilfebetrügerInnen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Mai 2017)

Vor wenigen Wochen informierte der Kanton Genf über eine Ende 2016 durchgeführte Amnestie für Personen, die gegenüber den Sozialbehörden falsche Angaben machten. Der Kanton zog ein positives Fazit, der Kanton Neuenburg folgte dem Beispiel Genfs.

Der Kanton Basel-Stadt kennt Amnestien bei unwahren Angaben bei der Steuer selbstdeklaration im Zuge der Besteuerung. Im Rahmen einer Amnestie können Personen ihre Angaben nachträglich richtigstellen und müssen im Gegenzug keine juristischen Konsequenzen fürchten. Davon profitieren in erster Linie Personen, die entweder ein steuerbares Einkommen oder Vermögen haben. Es gibt allerdings Personen, die weder das eine noch das andere haben. Ein Teil dieser Personen bezieht staatliche Unterstützung, für die ebenfalls eine Selbstdeklaration nötig ist. Auch dort können falsche Angaben gemacht worden sein. Wie sich im Kanton Genf gezeigt hat, sind vor allem die Bereiche Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligung betroffen. Bei den rund 600 eingegangenen Selbstanzeigen (von rund 100'000 begünstigten Personen) ging es in einer Mehrheit um geringe Beträge. Doch durch die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative Ende 2016 und den damit verbundenen Automatismen können auch solch geringe Beträge weitreichende Konsequenzen haben. Der Interpellant findet dies problematisch und mit einer bald stattfindenden Amnestie bestünde die Möglichkeit, reinen Tisch zu machen. Es wäre in den Augen des Interpellanten zudem gerecht, wenn nicht nur sozioökonomisch gut Positionierte in den Genuss von Amnestien kommen würden, sondern auch weniger gut Positionierte.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Geht der Regierungsrat mit dem Interpellanten einig, dass gute Gründe für eine solche Form der Amnestie sprechen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit den relevanten Behörden eine solche Amnestie (korrekte Selbstdeklaration gegen Straffreiheit) möglichst bald umzusetzen?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Nach der Annahme der sogenannten „Ausschaffungsinitiative“ im November 2010 wurde eine neue Bestimmung im Strafgesetzbuch eingeführt. Art. 148a StGB besagt, dass der unrechtmässige Bezug von Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. In leichten Fällen ist die Strafe Busse. Für die **auslän-**

dischen Staatsangehörigen ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB).

Ein unrechtmässiger Bezug von Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand

- unwahre oder unvollständige Angaben macht,
- Tatsachen verschweigt,
- in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt,

so dass er oder ein anderer Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen.

Für die Annahme eines unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe ist – im Unterschied zum allgemeinen Betrugstatbestand - keine Arglist erforderlich.¹

Art. 148a StGB trat per 1. Oktober 2016 in Kraft. Zu beachten ist, dass nur nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung begangene Tathandlungen erfasst werden.

Da sich die Konsequenzen bei einem Leistungsmissbrauch gerade bei ausländischen Bezügerinnen und Bezügermassgeblich verändert haben, wurden sämtliche Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe im Vorfeld in einem Schreiben über die neue Rechtslage informiert. Sie waren somit von Beginn weg vollumfänglich informiert und konnten ihr Handeln danach richten. Das Schreiben führte entsprechend auch zu vielen Nachfragen bei der Sozialhilfe und vereinzelt auch zu neuen Angaben von Vermögens- oder Einkommensverhältnissen. Dies aber in einem bescheidenen Umfang. Auch Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wurden in einem Schreiben über die neue Rechtslage informiert.

2. Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1: Geht der Regierungsrat mit dem Interpellanten einig, dass gute Gründe für eine solche Form der Amnestie sprechen?

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Betroffenen rechtzeitig informiert wurden und entsprechend handeln bzw. ihre bisherigen Angaben korrigieren konnten. Mehr Handlungsspielraum sieht er jedoch nicht, da eine Amnestie aus rechtsstaatlichen Gründen nur dann erfolgen darf, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Eine solche findet sich z. B. im Steuerrecht bei erstmaliger Selbstanzeige in Art. 175 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) oder in § 215a des kantonalen Steuergesetzes.

Weder im Sozialhilfegesetz Basel-Stadt (SHG, SG 890.100), im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30), dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) findet sich eine gesetzliche Grundlage für eine Amnestie. Im Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) ist die Amnestie als Institut zwar ausdrücklich vorgesehen, doch steht der Entscheid darüber einzig der Bundesversammlung zu (Art. 384 Abs. 1 StGB). Auch das kantonale Prozessrecht bietet keinen Spielraum, im Gegenteil: Nach § 35 EG StPO besteht eine Anzeigepflicht für alle Personen, die in der Stellung als Mitglied von Behörden Kenntnis von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen oder Vergehen erhalten. Zeigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfe bzw. des Amtes für Sozialbeiträge ein Delikt nach Art. 148a StGB nicht an und gewähren Amnestie, verletzen sie § 35 EG StPO.

¹ (Art. 121 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV, SR 101] i.V.m. dem ab 01.10.2016 gültigen Art. 148a des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311]).

Eine Amnestie ist somit in Basel-Stadt deshalb zum heutigen Zeitpunkt weder im Bereich der Sozialhilfe noch im Bereich der Ergänzungsleistungen möglich. So lehnt denn etwa auch der Kanton Waadt die Amnestie wegen fehlender gesetzlicher Grundlage ab. Dass die Kantone Genf und Neuenburg darüber hinwegsehen, nicht über eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Amnestie zu verfügen, kann nicht zur Folge haben, dass auch der Kanton Basel-Stadt rechtsstaatliche Prinzipien missachtet und ohne rechtliche Grundlage handelt. Vielmehr müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wenn die Amnestie möglich sein soll.

Der Kanton Basel-Stadt hätte zwar im Bereich der in den kantonalen Zuständigkeitsbereich fallenden Sozialhilfe die Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage für eine Amnestie zu schaffen. Aufgrund der rechtzeitigen Information der Betroffenen sieht er insoweit jedoch keinen Handlungsbedarf. Es wäre überdies problematisch, wenn Personen bei einer Verletzung von Art. 148a StGB im Sozialhilfebereich in den Genuss einer Amnestie kommen könnten, nicht jedoch im Bereich der bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungsleistungen.

Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit den relevanten Behörden eine solche Amnestie (korrekte Selbstdeklaration gegen Straffreiheit) möglichst bald umzusetzen?

Wie bereits oben ausgeführt, sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit bzw. keine Veranlassung, eine Amnestie in diesem Bereich umzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin